

II-492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

26.11.1964

126/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e , Dr. M i g s c h und Genossen,  
betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962,  
BGBl. Nr. 195/1962 (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

-.--.-.-.-.-.-

Anlässlich der Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuss,  
betreffend das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, waren sich alle  
Beteiligten darüber im klaren, dass nicht nur die nach diesem Gesetz zu  
gewährenden Entschädigungen, sondern auch die Zinsen dafür steuerfrei sein  
sollten. Dies kommt im Wortlaut des Gesetzes nicht klar zum Ausdruck.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Der § 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl.  
Nr. 195/1962, erhält folgenden Wortlaut:

"Entschädigungen und Zinsen (§ 34 Abs. 1), die auf Grund der  
Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuer-  
pflichtigen Einnahmen."

-.--.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung  
dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.--.-.-.-.-.-